

Durchführungsbestimmungen

für den DFB-Vereinspokal-Wettbewerb der Frauen
auf Ebene des FLVW-Kreis Bielefeld in der Saison 2017/2018



— UNI POKAL-Cup 2017/2018 —

1. Für die Austragung des DFB-Vereinspokal-Wettbewerbs gelten §§ 57, 58 SpO/WDFV.
2. Der Wettbewerb setzt sich aus Mannschaften der Kreise Bielefeld und Gütersloh zusammen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die ersten Mannschaften eines Vereins, die zudem an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Mannschaften, die im Rahmen des »Norweger Modells« an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, sind für den Kreispokal-Wettbewerb nicht startberechtigt. Vereine oberhalb der Verbandsliga/Westfalenliga nehmen nicht am Kreispokal-Wettbewerb teil, da sie aufgrund ihrer Ligazugehörigkeit automatisch für den Verbandspokal-Wettbewerb des Folgejahres qualifiziert sind
3. Bis einschließlich Halbfinale hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Das Finale findet in Oldentrup statt. Folgende Spieltermine wurden festgelegt:
 - 1. Runde in der Zeit vom 19. bis zum 21. September 2017
 - 2. Runde in der Zeit vom 10. bis zum 12. Oktober 2017
 - Viertelfinale in der Zeit vom 7. bis zum 9. November 2017
 - Halbfinale in der Zeit vom 10. bis zum 12. April 2018
 - Finale am Donnerstag, 10. Mai 2018

Die Spielansetzungen erfolgen grundsätzlich mittwochs. Innerhalb der entsprechenden Pokalspielwoche (Dienstag bis Donnerstag) bestimmt der Heimverein den endgültigen Spieltag. Hierfür ist eine Information (per e.Postfach) der Pokalspielleiterin (spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin) ausreichend. Die Vereine können die Pokalspiele (Ausnahme Finale) bei schriftlicher Einigung auch zu einem früheren Termin austragen. Anträge zur Spielverlegung sind bei der Pokalspielleiterin spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin zu beantragen. Ein Spielverzicht (§ 53 SpO/WDFV) ist möglich.

4. Das wiederholte Ein- und Auswechseln von Spielerinnen (§ 45 Abs. 1 SpO/WDFV) ist nicht gestattet. Es dürfen während der regulären Spielzeit bis zu drei Spielerinnen ausgetauscht werden. Kommt es bei einem Spiel zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechselungen pro Mannschaft von drei auf vier Spielerinnen.
5. Die Anzahl der Teilnehmer am FLVW-Pokal 2018/2019« (Verbandspokal-Wettbewerb) wird verbindlich durch den Verbands-Fußball-Ausschuss (VFA) festgelegt und in der Offiziellen Mitteilung veröffentlicht.
6. Tritt eine Mannschaft nicht zum Kreispokalfinale an, erfolgt keine Zulassung zum Kreispokal-Wettbewerb 2018/2019. Zudem wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,00 Euro erhoben.